



Regierungsrat

Luzern, 9. Mai 2017

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 272**

Nummer: A 272  
Protokoll-Nr.: 504  
Eröffnet: 30.01.2017 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

### **Anfrage Piazza Daniel und Mit. über die Unterbindung von Extremismus in Luzern**

#### Vorbemerkungen

In Rahmen seines gesetzlichen Auftrages befasst sich der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) unter anderem auch mit der Früherkennung und der Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus. Dem Handlungsspielraum des NDB sind aber klare Schranken gesetzt.

Der NDB ist ein sicherheitspolitisches Instrument der Schweiz mit einem gesetzlich klar definierten Auftrag. Seine Kernaufgaben sind die Prävention und die Lagebeurteilung zuhanden der politischen Entscheidungsträger.

Damit der NDB diesbezüglich präventiv tätig werden kann, reicht ein ideologischer oder politischer Hintergrund von Personen (beispielsweise Neonazis), Organisationen oder anstehenden Ereignissen nicht aus. Ausschlaggebend hierfür sind effektive Gewaltbezüge (beispielsweise Aufruf zu Gewalt) von Personen, Organisationen oder anstehenden Ereignissen. Personen, die sich politisch radikalisieren, fallen somit nicht in das Aufgabengebiet des NDB, solange kein konkreter Gewaltbezug feststellbar ist.

(Zitiert nach: <http://www.vbs.admin.ch/de/themen/nachrichtenbeschaffung/gewaltextremismus.html>; zuletzt konsultiert 25.04.2017)

Zu Frage 1: Welche Vorkehrungen werden auf Stufe Kanton und Gemeinde getroffen, damit die Durchführung von Anlässen mit extremistischem Hintergrund verhindert werden kann?

Anlässe mit extremistischem Hintergrund können durch die Behörden nicht einfach präventiv verhindert werden, wenn der Anlass legal ist und wenn keine ernsthaften sicherheitspolizeilichen Bedenken bestehen. Für das Verbot eines Anlasses braucht es eine ausdrückliche Rechtsgrundlage. In der Schweiz existiert kein Organisationsverbot bestimmter extremer Gruppierungen mit politisch-ideologischem Hintergrund. Die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit genießt in der Schweiz einen hohen Stellenwert und ist verfassungsmässig garantiert.

An vielen Anlässen ist die Polizei jedoch präsent und führt auch Kontrollen durch (z.B. zur Feststellung illegaler Einreisen, der Verletzung des Waffengesetzes oder weiteres). Dank der Polizeipräsenz vor Ort kann auch zeitnah interveniert werden, sollte es zu Gesetzesüberschreitungen oder zu Anwendung von Gewalt kommen.

Ausserdem hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement die Gemeinden schon mehrmals sensibilisiert, letztmals mit einem Schreiben am 23. Mai 2016. Darin wird den Gemeinden in Erinnerung gerufen, dass extremistische Gruppierungen immer wieder versuchen, sich irgendwo in der Schweiz zu treffen und dazu Säle und Hallen für Veranstaltungen zu mieten. Wie in den Jahren zuvor wird explizit darauf hingewiesen, dass solche Veranstaltungen oft als Geburtstagspartys, Liederabende, Kulturanlässe oder auch als CD-Taufe getarnt würden.

Zu Frage 2: Stehen die links- und rechtsradikalen Kreise auch in unserem Kanton unter Beobachtung, und sind den Behörden die Aktivitäten bekannt?

Der Bundesrat hält jährlich in einer vertraulichen, nicht-öffentlichen Liste bestimmte Gruppierungen fest, die der NDB beobachtet. Lose Verbindungen oder einzelne Personen der links- und rechtsextremen Szenen, welche diesen bestimmten Gruppierungen nicht zugeordnet werden können, dürfen nur beobachtet werden, wenn ein konkreter Gewaltbezug vorliegt. Allerdings sieht – wie eingangs erwähnt – auch das neue Nachrichtendienstgesetz (NDG) nicht vor, dass bei gewalttätigem Extremismus genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen angewendet werden können (Art. 27 Abs. 1 lit. a i.V. mit Art. 19 Abs. 2 lit. a – e NDG). Das heisst konkret, der Gesetzgeber hat *„gewalttätig-extremistischen Aktivitäten im Sinne von Bestrebungen von Organisationen, welche die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen ablehnen und zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten verüben, fördern oder befürworten“*, von genehmigungspflichtigen Massnahmen zur Informationsbeschaffung wie die Auswertung von Telefon-, Computer und weiteren Daten aus politischen Gründen ausgenommen.

Zu Frage 3: Wie stellt die Regierung sicher, dass Nachrichten über geplante Anlässe extremistischer Kreise schnell erfasst und rechtzeitig an die zuständigen Stellen inklusive Gemeinden weitergeleitet werden?

Aktivitäten des gewaltbereiten und gewalttätigen Extremismus werden meistens auf nicht öffentlich zugänglichen Kanälen geplant und organisiert. Dies führt mit den in Antwort 2 geschilderten rechtlichen Möglichkeiten dazu, dass Anlässe nicht oder sehr kurzfristig bekannt werden. Liegen trotzdem Informationen über geplante Anlässe einer extremen Szene vor, werden die zuständigen Stellen nach Möglichkeit unverzüglich orientiert. Im Fall des Pnos-Konzerts in Willisau vom 14. Januar 2017 bestand im Verlauf des Veranstaltungstages anfänglich ein Verdacht, der sich erhärtete, nachdem der Vermieter des Lokals mit der Luzerner Polizei Kontakt aufgenommen hatte. Daher konnten die kommunalen Behörden erst mit Beginn des Konzerts informiert werden.

Zu Frage 4: Wie gestaltet sich die überkantonale Zusammenarbeit zur Verhinderung von Anlässen extremistischer Kreise, und wo sieht die Regierung Verbesserungsmassnahmen?

Die Zusammenarbeit und die Absprachen mit den zuständigen Organen des Bundes sowie der im Einzelfall involvierten Kantone funktionieren gut. Auch im Vorfeld von möglichen Veranstaltungen wird über die Kantonsgrenzen hinaus zusammengearbeitet. Hier ist aktuell kein Bedarf an Verbesserungsmassnahmen erkennbar. Durch den Föderalismus in der Schweiz gibt es kantonale Unterschiede in der Beurteilung und der Entschlussfassung von bevorstehenden Anlässen. Daraus resultieren im Einzelfall – wie zum Beispiel im vorgängig erwähnten Pnos-Konzert in Willisau – auch andere Vorgehensweisen. Ob diese einer rechtlichen Überprüfung standhalten, ist offen.

Zu Frage 5: Erkennt die Regierung einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, damit die Anlässe der links- und rechtsextremen Szene verboten werden können?

Die bestehenden Rechtsgrundlagen des Bundes erachten wir als genügend. Die Überwachung von extremen Gruppierungen und ein allfälliges Verbot von gewaltbereiten Gruppierungen, die die innere Sicherheit der Schweiz bedrohen, sind primär Sache des Bundes. Konzerte oder Treffen von links- oder rechtsextremen Gruppen sind in der Schweiz nicht verboten. Es gilt die in der Bundesverfassung (BV) verankerte Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV). Der NDB nimmt permanent eine Überprüfung der Sicherheitslage vor und steht in engem Kontakt mit den Kantonen. Dazu gehört auch, dass das Bundesamt für Polizei (fedpol) auf Antrag der Kantone Einreiseverbote für Personen erlassen kann, die zu Gewalt aufrufen oder Gewalttaten fördern oder befürworten.

Ein präventives Verbot von Veranstaltungen extremistischer Kreise – ohne klar erkennbaren Hinweis auf Ausübung von Gewalt oder Aufrufen dazu – wäre in der Praxis nur schwer durchzusetzen. Veranstaltungen, egal welcher Ausrichtung, werden im Einzelfall geprüft und es erfolgen gegebenenfalls Informationsaustausch und Absprachen mit anderen Polizeikörpern und dem NDB. Ergibt sich aus der Überprüfung eines konkreten Anlasses die Notwendigkeit für Einschränkungen kann die Luzerner Polizei den Anlass unter Bewilligungspflicht stellen – zum Beispiel bei gesteigertem Gemeingebrauch von Strassen und öffentlichen Raum – oder andere Massnahmen aus dem polizeilichen Instrumentarium zur Anwendung bringen.